Bundesministerium
der Justiz

Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Frau
Ilia Faye

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Wachsmann
REFERAT II A 2
TEL (030) 18 580 9430
FAX (030) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN II A 2 - 4000 II - 25 583/2010

DATUM Berlin, 5. Oktober 2010

BETREFF: **Ihr Schreiben vom 16. September 2010**

Sehr geehrte Frau Faye,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Bundesministerin der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger vom 16. September 2010. Frau Ministerin hat mich gebeten, Ihr Schreiben zu beantworten.

Zwar kennt das Strafrecht - wie Sie es in Ihrem Schreiben beklagen - keinen besonderen Tatbestand gegen Mobbing. Als „Mobbing" bezeichnete Verhaltensweisen sind aber bereits nach geltendem Recht unter verschiedenen Gesichtspunkten strafbar:

So kommt der Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 des Strafgesetzbuches – StGB) in Betracht, wenn das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder ein krankhafter Zustand hervorgerufen oder gesteigert wird. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der krankhafte Zustand, der für eine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 StGB erforderlich ist, auch durch eine psychische Einwirkung verursacht werden kann (Bundesgerichtshof in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1997, S. 123).

Ehrverletzende oder verleumderische Äußerungen z. B. durch den Arbeitgeber oder durch Arbeitskollegen können - je nach Fallgestaltung - als Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder als Verleumdung (§ 187 StGB) geahndet werden.

Werden die Betroffenen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung mit Methoden veranlasst, die als Ausübung von Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu bewerten sind, kommt außerdem eine Strafbarkeit wegen Nötigung (§ 240 StGB) in Betracht.

Außerdem können den Betroffenen zivilrechtliche Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche gegen den Schädiger und auch gegen den Arbeitgeber zustehen.

Es wurde in der Rechtsprechung bereits entschieden, dass Mobbing eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellen kann. Nach § 75 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes hat der Arbeitgeber die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Diese Schutzverpflichtung ergibt sich zudem für den Arbeitgeber aus seiner Fürsorgepflicht aus § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und als arbeitsrechtliche Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag.

Je nach den Umständen des Einzelfalls können die Betroffenen auch Ansprüche auf Schadensersatz wegen einer Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 823 Abs. 1 BGB) oder wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den einschlägigen Normen des Strafgesetzbuches) zustehen.

Die Betroffenen können außerdem vom Schädiger Unterlassung der schikanierenden Handlungen nach § 1004 BGB analog verlangen und ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen.

Im Hinblick auf diese Rechtslage wird derzeit auch weiterhin kein Bedürfnis für die Schaffung eines zusätzlichen eigenständigen Straftatbestandes gegen Mobbing gesehen. Das Bundesministerium der Justiz wird aber die weitere Entwicklung auch unter dem Gesichtspunkt gesetzgeberischen Handlungsbedarfs sorgfältig beobachten.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Wachsmann

Beglaubigt
Tarifbeschäftigte

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ
62